

Satzung

Landjugendverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landjugendverband Mecklenburg / Vorpommern“. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer 433 beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Verein erstrebt die berufliche, politische, kulturelle Förderung und Weiterbildung der Jugend auf dem Lande. Er wirkt militaristischen, rassendiskriminierenden und links- sowie rechtsradikalen Tendenzen entgegen.
- (2) Seine Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder
 - b) offene Jugendarbeit
 - c) Hinführung der jungen Menschen zu sozialem, kritischem und tolerantem Verhalten gegenüber der Gesellschaft und den Mitmenschen
 - d) die Vorbereitung der Jugend aus dem Lande zur Übernahme öffentlicher und beruflicher Verantwortung
 - e) Durchführung der internationalen Jugendbewegung und Zusammenarbeit
 - g) berufliche, politische und kulturelle Fort- und Weiterbildung der Jugendlichen auf dem Lande

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landjugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Landjugendverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landjugendverbandes.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landjugendverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, im Sinne § 7 der Satzung, sind alle Mitglieder im Alter von 14 bis 35 Jahren, sowie Vereine, Ortsgruppen und –kreise sowie Vereinigungen junger Menschen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. durch Auflösung juristischer Personen, sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn zwei Jahre hintereinander kein Beitrag gezahlt wurde.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge kann das Mitglied nicht zurück verlangen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Der Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit vom Landesvorstand beschlossen werden. Der Landesvorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
 - sich für die Belange der ländlichen Jugend engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen;
 - die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 - Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten;
 - Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Die Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Landesvorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Ortsgruppen, Vereinen sowie Vereinigungen junger Menschen und Einzelmitgliedern zusammen.
Die Delegierten werden von den Ortsgruppen, Vereinen und Vereinigungen junger Menschen nach einem Delegiertenschlüssel gestellt. Für 10 nachgewiesene Mitglieder darf 1 Delegierter gestellt werden, und pro Verein, Ortsgruppe bzw. Vereinigung junger Menschen maximal 10 Delegierte.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Landesvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagessordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand zu stellen.
Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Anträge auf eine Satzungsänderung sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie fristgemäß nach Abs. 3 auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Wahl des Landesvorstandes alle zwei Jahre
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - f) Bestellung von zwei Revisoren jährlich,
 - g) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Landesvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei einer Mindestanwesenheit von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - sowie mindestens drei bis zu sechs Stellvertreter/innen.Der und die Vorsitzende oder der oder die Vorsitzende werden vom Landesvorstand benannt.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils von der/dem Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dem Geschäftsführer nach § 13 der Satzung kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Mitgliederversammlung des Landjugendverbandes Ausschüsse und Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise werden von einem Vorstandsmitglied oder einer/m im Einvernehmen mit dem Vorstand ernannte/n Vorsitzende/n nach Bedarf einberufen und geleitet.
- (3) Über die Sitzungen der Ausschüsse oder Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Ausschüsse oder Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- (5) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates haben beratende, keine beschließende Stimme.

§ 10

Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Wahl des Landesvorstandes wird von einer/m vor Eintritt in die Wahlhandlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet. Er/sie wird unterstützt von zwei zu wählenden Stimmzähler/innen.
- (2) Wählbar sind alle natürlichen Mitglieder des Landjugendverbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keine/r der Kandidatinnen/ Kandidaten im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so gelangen die zwei mit der höchsten Stimmenzahl in den zweiten entscheidenden Wahlgang, wobei die /der , die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist.

§ 11

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe des Landjugendverbandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind zusätzlich von einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (3) Auf der nächsten Sitzung müssen die Protokolle bestätigt werden.

§ 12

Die Geschäftsführung

Zum Zweck der Wahrnehmung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 13
Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins. Sie bestellt einen Liquidator oder überträgt diese Aufgabe dem Landesvorstand.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine, bzw. mehrere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften, die es für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Körperschaften. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes geführt werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2004 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen der Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Landesvorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.